

# Lehrlingswesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1889)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-866117>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Lehrlingswesen.

Der Zentralvorstand des schweizer. Gewerbevereins hat dem eidg. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement unterm 27. Dezember 1888 den Entwurf eines Bundesgesetzes betr. die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge unterbreitet, der in Bezug auf das Lehrlingswesen eingehende Bestimmungen enthält (§ 11—27). Wir entheben demselben folgende Bestimmungen, die auch für die Leser unsers Blattes von Interesse sein dürften:

§ 1. . . . Dieselben Bestimmungen gelten in gleicher Weise für das weibliche wie männliche Geschlecht. Den Kantonen bleibt vorbehalten, anderweitige Bestimmungen zu treffen, welche diesem Gesetz nicht widersprechen.

§ 11. Die Befugnis, Lehrlinge zu halten, kommt nur denjenigen Personen zu, welche durch eigene Kenntnis des Berufes oder durch die Sorge für genügende Stellvertretung die nötige Garantie bieten, Lehrlinge heranbilden zu können.

Einem Stellvertreter darf die Ausbildung von Lehrlingen nur übertragen werden, wenn eine bezügliche Vereinbarung besteht.

Im Streitfalle entscheidet das Gericht unter Zuziehung von Fachleuten.?

§ 12. Lehrmeister, welche ihre Pflichten gegenüber Lehrlingen verletzen, können durch richterlichen Entscheid des Rechtes, Lehrlinge zu halten, verlustig erklärt werden.

§ 13. Der Lehrvertrag ist immer schriftlich auszufertigen.

§ 14. Die Lehrzeit beginnt mit einer Probezeit von wenigstens 4 und längstens 8 Wochen, während welchen das Lehrverhältnis durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden kann.

Wo durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, wird die Probezeit in die Lehrzeit eingerechnet.

§ 15. Der Lehrmeister (bzw. die Lehrmeisterin) hat den Lehrling nach besten Kräften in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Stufenfolge in allen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden. Zu andern als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als der Lehrvertrag es gestattet und die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.}

§ 16. *Lehrmeister und Lehrlinge sind zu humaner Behandlung der Lehrlinge verpflichtet.*

*Die Lehrlinge sind, insbesondere so lange sie das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, gegen Überanstrengung zu schützen und es sind die von den Kantonen als zuständig bezeichneten Behörden berechtigt und verpflichtet, darüber in geeigneter Weise zu wachen.*

*Auch ohne besondere Bestimmungen eines Lehrvertrages ist jeder Lehrmeister verpflichtet, seine Lehrlinge den obligatorischen Schulunterricht, sowie den Religionsunterricht nach den darüber bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften besuchen zu lassen und ihnen die zur Vorbereitung auf denselben erforderliche Zeit freizugeben.*

*Wo Fortbildungs- und Gewerbeschulen bestehen, ist der Lehrmeister verpflichtet, den Lehrling zum Besuch derselben anzuhalten und ihm die hierfür erforderliche Zeit einzuräumen.*

*Sind für gewisse Gruppen von Gewerbetreibenden Lehrlingsprüfungen angeordnet worden, so sind die Lehrlinge solcher Gruppen verpflichtet, diese Prüfungen mitzumachen. Über das Ergebnis stellt die Prüfungskommission ein Zeugnis aus.*

§ 17. Der Lehrling steht unter der Aufsicht und Zucht des Lehrmeisters. Wohnt der Lehrling nicht beim Meister, so ist der letztere befugt, diese Aufsicht auch über die Arbeitszeit hinaus zu führen, falls die direkte Aufsicht der Eltern oder des Vormundes fehlt. Der Lehrling ist zu Fleiss und sittlichem Betragen verpflichtet. Er hat auch dem Stellvertreter seines Lehrmeisters (§ 11) Gehorsam zu leisten.

## Die Kontrolle für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen in Württemberg.

Wir entnehmen über diese Verhältnisse, deren bestimmte Regulierung auch für die Schweiz von grösster Wichtigkeit ist, der Schrift „Entstehung und Ent-